

Entscheid.-Sammig. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 232/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lise F. [REDACTED] geb. F. [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, [REDACTED]str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt in
Gannover, Auestraße 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 21. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Klägerin war durch unanfechtbaren Bescheid vom 30. August 1958 die allein beantragte Entschädigung für Verdrängung aus ihrer Tätigkeit als Sekretärin in Kowno im August 1941 gewährt worden. Den am 1. Juni 1966 gestellten Antrag auf Entschädigung für Ausbildungsschaden stützt die Klägerin im zweiten Rechtszug darauf, daß der im Bescheid vom 30. August 1958 enthaltene (BGH RZW 1971, 324) unrichtigen Ablehnung dieses Anspruchs abgeholfen werden müsse.

Es kann offen bleiben, ob gegenüber dem Bescheid vom 30. August 1958 ein Antragsrecht nach Art. III Nr. 2 BGG-Schluß oder nur Abhilfe in Betracht kommt.

Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben, daß die Klägerin keinen Anspruch auf Entschädigung für Schaden in der Ausbildung hat: Ihre Ausbildung an der Univer-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. Urheberrecht.

Auf der von RGR NrW 1972, 341; 344; 1975, 246; 1976, 109 abweichenden Rechtsansicht des Berufungsgerichts, daß Abhilfe nur in Betracht komme, wenn die frühere Entscheidung offensichtlich fehlerhaft sei, beruht sein Urteil nicht. Im übrigen darf das Revisionsgericht Tatsachenvortrag der Beschwerde, soweit er von der Entscheidungsgrundlage des Berufungsgerichts abweicht, nicht berichtigungen.

Abgesehen davon kann der Klägerin aus Rechtsgründen eine Entscheidung für Ausbildungsschaden nicht zuerkannt werden. Die in den Bescheiden vom 30. August 1958 und 24. Juli 1960 anerkannte Entscheidung für Verletzung aus unvoluntärer Berufstätigkeit in der Zeit von August 1941 bis 1946 umfaßt



Frucht

Dr. Thoma

den Anspruch auf Entschädigung des Ausbildungsschadens
(vgl. BGR 1961, 563; 1972, 298); Urteil vom 9. De-
zember 1976 - IX ZR 125/72).